



Sitzungsvorlage
Nr. 2024/39

Preetz, 23.04.2024

öffentlich	X
nicht öffentlich	

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss für Natur und Klimaschutz	8	07.05.2024
Ratsversammlung		18.06.2024

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Bürgermeister:
Sachgebiet:	Umweltangelegenheiten, Grünflächen	Fachbereichsleiter:
Bearbeiter:	Herr Birk	Sachbearbeiter:
Endgültiger Beschluss:	Ratsversammlung	

TOP 8 Lärmaktionsplanung 2024 der Stadt Preetz

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Natur und Klimaschutz empfiehlt der Ratsversammlung den beiliegenden Lärmaktionsplan zur Beschlussfassung.

Zuständigkeit:

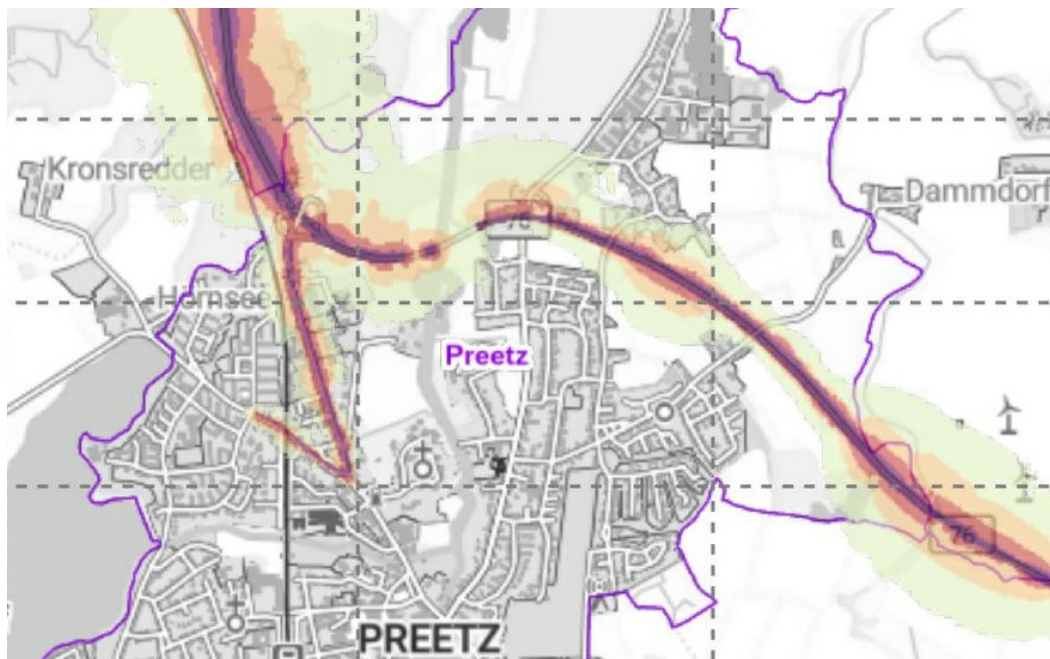
Aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurden im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im § 47 d die zuständigen Behörden verpflichtet, regelmäßig Lärmaktionspläne aufzustellen. Als zuständige Behörde gemäß § 47 e BImSchG sind die Gemeinden festgelegt, die in Preetz gemäß § 10 der Hauptsatzung durch die Ratsversammlung vertreten wird.

Sachverhalt:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Aufstellung von Aktionsplänen „mit dem Ziel, den Umgebungslärm so weit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist“ (Art. 1 Abs. 1 c). Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG): „Die zuständigen Behörden stellen ... Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und

Lärmauswirkungen geregelt werden für ... Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr ...". „Die Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.“ (§ 47 d Abs. 5).

Die Landesregierung lässt landesweit Lärmkarten erstellen und stellt diese den Gemeinden zur Verfügung, L_{DEN} für die Gesamtbelastung und L_{Night} für die nächtliche Belastung, für die unterschiedliche Grenzwerte betrachtet werden.



L_{DEN} Preetz

Gegenüber der vorigen Periode wurden nun auch die L 49 Kieler Straße und Pohnsdorfer Straße betrachtet, womit sich die Zahl der Betroffenen deutlich erhöht hat. Gleichzeitig sind zahlreiche Betroffene vorheriger Kartierungen nach dieser Kartierung nicht mehr betroffen, was sich anhand der vorliegenden Informationen nicht erklären lässt, da die in den vorhergehenden Lärmaktionsplänen vorgesehenen Lärmaktionsmaßnahmen nicht umgesetzt wurden.

Die Auswertung durch die Verwaltung ergab folgende Betroffene:

Betroffene	durch die					
	Pohnsdorfer Straße	Kieler Straße	Ortsumgebung	Häuser	EinwohnerInnen	Häuser
Albrechtskoppel	4	13				
Berliner Ring	1	1				
Breslauer Straße			9	49		
Dorfstraße 10					7	20
Eilhornshörn 28					4	11
Kieler Kamp			6	55		
Kieler Straße			10	44		
Ostlandstraße	5	76				
Pohnsdorfer Straße	22	96				
Sandkuhle	10	38				
Spreewaldweg	2	4				
Sudetenstraße			3	9		
Wakendorfer Straße					2	9
Summen	44	228	28	157	13	40

(Anmerkung: die Sandkuhle ist durch die Pohnsdorfer Straße und durch die Kieler Straße betroffen)

Die Landesregierung hat den Gemeinden ein Formular zur Verfügung gestellt, das die Aufstellung des Lärmaktionsplans wesentlich erleichtert. Der vorliegende Aktionsplan enthält insbesondere Maßnahmenvorschläge zur Verkehrsberuhigung (Ziffer 3.2). Hierzu wurde der Landesbetrieb für Verkehr (LBV) vorab beteiligt, die Antwort finden Sie im Anhang.

Weiter eröffnet die Lärmaktionsplanung die Möglichkeit zum Schutz ruhiger Gebiete (Ziffer 3.4). Hierzu hat die Verwaltung keine Vorschläge gemacht, da im Rahmen der Bauleitplanung in aller Regel eine Berücksichtigung der Lärmproblematik erfolgt, vgl. Ziffer 3.1.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Möglichkeit einer Verringerung der Verkehrslärmbelastung in Preetz auf enge Grenzen stößt, da mit der Herstellung der Ortsumgehung bereits das größte Potential ausgeschöpft wurde und für die Umleitung des Verkehrs in der Kieler Straße und der Pohnsdorfer Straße keine Möglichkeit ersichtlich ist und die Haltung des LBV wenig ermutigend ist. Insofern hat die Stadt mit der Schaffung der Stelle einer Mobilitätsmanagerin, deren Ziel eine Verminderung des motorisierten Verkehrs aus Gründen des Klimaschutzes ist, auch eine wesentliche Voraussetzung zur langfristigen Verminderung des Verkehrslärms geschaffen.

Die Lärmaktionsplanung verlangt eine **Beteiligung der Öffentlichkeit**. Diese erfolgt in Form einer öffentlichen Behandlung im Ausschuss für Natur und Klimaschutz. Änderungen aufgrund von Anregungen oder Einwendungen werden ggf. nach Beratung im Ausschuss in den Lärmaktionsplan aufgenommen. Die sich im Rahmen des Verfahrens ergebenden Angaben (Kap. 4 – 7) werden von der Verwaltung ergänzt.

Auswirkungen auf das Klima:

Ja		Nein	X
----	--	------	----------

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein	X	bei Produkt	
----	--	------	----------	-------------	--

a) **Gesamtaufwand:**

b) **Folgekosten:**

Weiteres Vorgehen:

1. Beschluss durch die Ratsversammlung
2. Übermittlung an die Landesregierung

Anlagen:

- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr
- Entwurf des Lärmaktionsplans